



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum

vom 03.09.2020

in der Sporthalle der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweis:

Die Niederschrift ist im Bürgerinformationssystem auf den öffentlichen Teil beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.08.2020
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum und Entlastung
von Bürgermeister Dr. Strothmann
Vorlage: 2020/0201/1 Entscheidung
5. Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH
Vorlage: 2020/0241 Entscheidung
6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2020/0219 Entscheidung
7. Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zwischen
Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt für den Personennahverkehr
– Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2020
Vorlage: 2020/0255 Entscheidung
8. Erklärung zum Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Beckum
Vorlage: 2020/0228 Entscheidung
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"
– Abschluss des Durchführungsvertrages
Vorlage: 2020/0237 Entscheidung
10. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
– Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: 2020/0089 Entscheidung
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2020/0090 Entscheidung
12. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 2020/0207 Entscheidung
13. Bestellung von Vertretern der Stadt Beckum in Gremien
von Wasser- und Bodenverbänden
Vorlage: 2020/0251 Entscheidung
14. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung beziehungsweise Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten
Vorlage: 2020/0246 Entscheidung

15. Ansichziehung von Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum
Vorlage: 2020/0258 Entscheidung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.08.2020
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads für die Beckumer Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte
Vorlage: 2020/0257 Entscheidung
4. Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads für die Beckumer Schulen für Lehrkräfte
Vorlage: 2020/0259 Entscheidung
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitz

Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann

CDU-Fraktion

Frau Kathrin Averdung

Frau Theresia Gerwing

Herr Peter Goriss

Herr Rudolf Goriss

Frau Dagmar Halbach-Thien

Herr Markus Höner

Herr Andreas Kühnel

Herr Udo Müller

Herr Christoph Pundt

ab 17:02 Uhr während Tagesordnungspunkt 3 –
öffentlicher Teil

Herr Klaus Schöttler

Herr Josef Schumacher

Herr Lothar Stumpenhorst

Herr Matthias Wanger

SPD-Fraktion

Herr Felix Brinkmann

Herr Günter Bürsmeier

Herr Dr. Rudolf Grothues

Frau Birgit Harrendorf-Vorländer

Herr Karsten Koch

Herr Hubert Kottmann

Herr Rainer Ottenlips

Herr Heinz-Roman Sengen

Frau Maria Sudbrock

Herr Peter Tripmaker

Herr Gilbert Wamba

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kai Braunert

Frau Karin Burtzlaff

Herr Peter Dennin

FWG-Fraktion

Frau Edith Ludwig

Herr Wolfgang Scholz

Herr Gregor Stöppel

FDP-Fraktion

Herr Andreas Michael Ortner

Herr Karl-Heinz Przybylak

Herr Timo Przybylak

Verwaltung

Frau Barbara Urch-Sengen
Herr Elmar Liekenbröcker
Herr Thomas Wulf
Herr Stefan Wilmes

Nicht anwesend:

CDU-Fraktion

Herr Dieter Beelmann

SPD-Fraktion

Frau Sigrid Himmel
Frau Alexandra Poppenborg
Herr Erwin Sadlau

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Angelika Grüttner-Lütke

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:39 Uhr

Protokoll

Bürgermeister Dr. Strothmann eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

1. **Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern**

Anfragen werden nicht gestellt.

2. **Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 25.08.2020 – öffentlicher Teil –**

Einwendungen werden nicht erhoben.

3. **Bericht des Bürgermeisters**

Aktuelle Rechtslage zu den anstehenden Sonntagsöffnungen in Beckum

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) hat gestern die Stadt Beckum darüber informiert, dass die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gegen die Stadt 4 Gerichtsverfahren eingeleitet hat. Sie betreffen die in der vergangenen Woche vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen beiden Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ladenöffnung an Sonntagen in Beckum und Neubeckum – 2 Hauptsache- und 2 Eilverfahren. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die mit Corona-bedingten Einnahmeausfällen begründeten Sonntagsöffnungen gegen die verfassungsrechtlich geschützte Sonntagsruhe verstoßen. In der vergangenen Woche waren vergleichbare Verfahren vor dem Gericht gegen die Städte Lemgo und Bad Salzuflen erfolgreich.

Wegen der am kommenden Sonntag im Stadtteil Beckum geplanten Ladenöffnung ist besondere Eile geboten. Der 4. Senat des OVG hat die Stadt Beckum daher gestern aufgefordert, unverzüglich zum Eilantrag der Gewerkschaft Stellung zu nehmen. Die Aktenübersendung nach Münster sowie die Antragserwiderung sind zwischenzeitlich erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass voraussichtlich am morgigen Freitag oder Samstag eine Entscheidung des Gerichts auch über die Öffnung am Sonntag in Beckum eingehen wird. Die Stadt Beckum wird die Öffentlichkeit und die Presse über den Ausgang des Rechtsstreits umgehend informieren. Die Durchführung der gerichtlichen Verfahren ist im Vorfeld mit Vertretern der Ratsfraktionen abgestimmt worden.

4. **Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann Vorlage: 2020/0201/1 Entscheidung**

Herr Scholz, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, gibt einen Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahresabschluss 2019 und Lagebericht 2019 der Stadt Beckum ab (siehe Anlage zur Niederschrift).

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Beckum wird festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 weist einen Überschuss in Höhe von 1.055.463,71 Euro aus. Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss über die Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Bürgermeister Dr. Strothmann wird ohne Einschränkung Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

5. Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG und der Servicewerke GmbH

Vorlage: 2020/0241 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH & Co. KG durch ihre Geschäftsführung vertreten wird.

2. Der Gründung der Servicewerke GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt sein wird, wird zugestimmt.

Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Gründung der Servicewerke GmbH, insbesondere einer Zustimmung zum Abschluss des als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags, abzugeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Servicewerke GmbH & Co. KG als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Servicewerke GmbH durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird.

3. Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlage 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen dieses Verfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

6. **Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**
Vorlage: 2020/0219 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

7. Reaktivierung der Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH zwischen Sendenhorst-Neubeckum-Beckum-Lippstadt für den Personennahverkehr – Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2020

Vorlage: 2020/0255 Entscheidung

Herr Liekenbröcker führt zur Vorlage ein.

Herr Dennin berichtet, das die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Vorhaben absolut unterstütze. Der Antrag sei jedoch schon in der Vergangenheit von seiner Fraktion gestellt worden. Hätten damals die anderen Fraktionen dafür gestimmt, wäre die Bahnstrecke heute möglicherweise schon reaktiviert.

Herr Höner erklärt, dass es ein wichtiges Zeichen sei, die Resolution heute zu verabschieden. Auf die Aussagen von Herrn Dennin erwidert er, dass sich die Rahmenbedingungen geändert haben.

Herr Stöppel kritisiert, dass die CDU in der Vergangenheit insbesondere im Kreistag gegen die Reaktivierung gestimmt habe.

Herr Koch pflichtet Herrn Stöppel bei und erklärt, dass die Region enorm profitiert hätte, wenn man den Personenverkehr gar nicht erst beendet hätte.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum bekennt sich ausdrücklich zu den Bestrebungen, den Schienenpersonennahverkehr auf der Bahnstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH zwischen Warstein, Lippstadt und Münster zu reaktivieren. Die Umsetzung soll schnellstmöglich erfolgen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH bei der Reaktivierung des Personennahverkehrs bestmöglich zu unterstützen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

8. Erklärung zum Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Beckum

Vorlage: 2020/0228 Entscheidung

Herr Koch erklärt, dass das Thema intensiver gelebt werden müsse. Aus diesem Grund beantragt er, dass das Mütterzentrum Beckum gebeten werden soll, 1 mal jährlich im zuständigen Ausschuss zu berichten.

Beschluss über den Antrag der SPD-Fraktion

Das Mütterzentrum Beckum wird gebeten, 1 mal jährlich im zuständigen Ausschuss einen Bericht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Beckum e. V. in Trägerschaft des Vereins Mütterzentrum Beckum e. V. wird weiterhin in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt eingebunden. Dies gilt ebenso für die kommunalen Planungen zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsbereich des Mehrgenerationenhauses.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung des Mehrgenerationenhauses Mütterzentrum Beckum e. V. wird weiterhin ein Zuschuss von 13.000 Euro pro Jahr vorgesehen.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 unter dem Produktkonto 050902.531709/731709 – Zuschuss an Mütterzentrum Soziales Netzwerk gemeinnützige GmbH – zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"

– Abschluss des Durchführungsvertrages

Vorlage: 2020/0237 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

10. **18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"**

– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen

– Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: 2020/0089 Entscheidung

Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"

– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Anregungen

– Satzungsbeschluss

Vorlage: 2020/0090 Entscheidung

Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Nutzung der heute planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit für die Fotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 Baugesetzbuch und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch zuzuordnen sind, zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch"

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

12. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 2020/0207 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

13. Bestellung von Vertretern der Stadt Beckum in Gremien von Wasser- und Bodenverbänden

Vorlage: 2020/0251 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Im Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Ahlen-Beckum ist die Stadt Beckum mit einer Person vertreten. Es wird gewählt:

Mitglied:

Volker Hahne, Fachdienst Tiefbau

Stellvertretung:

Horst Schenkel, Fachbereich Umwelt und Bauen

2. Im Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh ist die Stadt Beckum mit Herrn Egon Schwichtenhövel, Domhof 9 in 59269 Beckum, vertreten. Es wird gewählt:

Stellvertretung:

Tobias Illbruck, Fachdienst Umwelt und Grün

3. Im Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes – Unterhaltungsverband 5 – Quabbe ist die Stadt Beckum mit einer Person vertreten. Es wird gewählt:

Mitglied:

Volker Hahne, Fachdienst Tiefbau

Stellvertretung:

Horst Schenkel, Fachbereich Umwelt und Bauen

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

14. **Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung beziehungsweise Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten**
Vorlage: 2020/0246 Entscheidung

Herr Wulf führt zur Vorlage ein.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Aus der Ablehnung der Anregung ergeben sich keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

15. **Ansichziehung von Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum**
Vorlage: 2020/0258 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads für die Beckumer Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte an sich.
2. Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads für die Beckumer Schulen für Lehrkräfte an sich.

Kosten/Folgekosten

Durch die Ansichziehung von Entscheidungen entstehen Sach- und Personalkosten die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Herr Dennin fragt, ob der Verwaltung Probleme mit E-Fahrzeugen bekannt sind, die die Ladesäulen blockieren, obwohl sie fertig geladen sind. Herr Liekenbröcker erklärt, dass der Verwaltung nichts derartiges bekannt sei, man dem aber nachgehen werde.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 10.09.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Beckum, den 10.09.2020

gezeichnet
Stefan Wilmes
Schriftführung